

**Ergänzungsvorlage Nr. 2
zu Nachtrag Nr. 1**

Gremium:	Rat der Kreisstadt Siegburg	X	Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung
Sitzung am:	20.11.2012		

**Ergänzungsvorlage Nr. 2 zum Nachtrag Nr. 1;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 15.11.2012 zur Zweitwohnungssteuer**

Sachverhalt:

Der den Ratsmitgliedern bereits zugesandte Antrag der FDP beinhaltet die Annahme, dass es zwei verschiedene Steuerarten gäbe, nämlich eine „Zweitwohnsitzsteuer“ und eine „Zweitwohnungssteuer“, die sich inhaltlich unterscheiden.

Dies ist aber nicht der Fall. Im rechtlichen Sinne gibt es nur eine Zweitwohnungssteuer, die im Volksmund verschiedentlich auch als Zweitwohnsitzsteuer bezeichnet wird.

Die Zweitwohnungssteuer ist eine sogenannte kommunale Aufwandssteuer, die als Steuertatbestand das Innehaben einer zweiten Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf neben der Hauptwohnung hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird dabei die Tatsache besteuert, dass das Vorhalten der zweiten Wohnung in der Regel mit erheblichen finanziellen Mitteln und damit einer besonderen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Wohnungsinhabers verbunden ist. Diese soll besteuert werden, um den örtlichen Aufwand einer Kommune zu finanzieren.

Vom definierten Steuergegenstand abgesehen ist es dann eine ganz andere Frage, wer persönlich die Steuer zu zahlen hat. Das ist häufig in der Tat derjenige, der die betreffende Wohnung als Zweitwohnsitzinhaber im Sinne des Melderechts bewohnt. Es kann aber auch derjenige sein, dem die Wohnung gehört und die er für eigene Zwecke vorhält. Eine Aufwandssteuer, die ausschließlich an das Melderecht anknüpfen und damit nicht alle Zweitwohnungen erfassen würde, verstieße gegen den grundgesetzlich verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz.

Folglich werden im amtlichen Sprachgebrauch auch alle Satzungen als Satzungen über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer bezeichnet.

Es mag ja sein, dass bspw. bei der Formulierung des Antrages der SPD auf Einführung der Steuer oder auch in der Haushaltsrede des Bürgermeisters der im allgemeinen Sprachgebrauch eher übliche Begriff der Zweitwohnsitzsteuer verwendet wurde. Die dem Rat als Vorlage zum Satzungsbeschluss am 14.6.2012 vorgelegte Satzung verwendet aber eindeutig die zutreffenden Rechtsbegriffe und definiert in § 1 unmissverständlich die Zweitwohnung und nicht den Zweitwohnsitz als Steuergegenstand. Auch die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes enthält die betreffende Formulierung der Zweitwohnungssteuer. Dem haben auch die drei Ratsmitglieder der FDP in der Sitzung zugestimmt.

Es kann also keine Rede davon sein, dass den Mitgliedern des Rates und damit auch den Vertretern der FDP aus der Vorlage und Diskussion der Satzung nicht bekannt war, was Steuergegenstand ist. Klarer als in § 1 der Satzung formuliert geht es nicht.

Der inhaltliche Ansatz des Antrages (Abschaffung der Zweitwohnungssteuer und Rückkehr zur Zweitwohnsitzsteuer) geht also schon deshalb ins Leere, weil es erstens nie eine Zweitwohnsitzsteuer in Siegburg gab und zweitens die Einführung einer solchen Steuer rechtswidrig wäre, da sie den grundlegenden Steuertatbestand nicht vollständig erfasst.

Dem Rat der Stadt Siegburg zur Kenntnis.

Siegburg, 19.11.2012